



Gemeinde Adnet

Adnet 18, 5421 Adnet

19.11.2024

Telefon 06245/84041

Fax 06245/84041-33

www.adnet.at

Geschätzte Bevölkerung von Adnet!

Wir erinnern an das Bekanntgeben Ihres

Wasserzählerstandes

bis 1. Dezember 2024. Der Zählerstand kann persönlich, per E-Mail (meldeamt@adnet.at), mittels Wasserzählerableschein oder online unter www.zaehlerdaten.at übermittelt werden.

Advent-Frühstück der Bäuerinnen

Alle Adneter Jung- und Altbäuerinnen sind sehr herzlich zum gemeinsamen Advent-Frühstück beim Priesterwirt eingeladen. Treffpunkt ist **Donnerstag, 5. Dezember 2024, 8:00 Uhr** in der Pfarrkirche Adnet zur heiligen Messe. Anschließend Frühstücks-Büffet beim Priesterwirt mit kleinem Weihnachtsprogramm sowie Jahresrückblick und Vorschau auf 2025.

Kostenbeitrag: € 15. **Anmeldung bis spätestens Montag, 25. November bei Petra Siller** unter Telefon 0677/613 98 546

Auf ein gemütliches Beisammensein freuen sich
Ortsbäuerin Petra Siller und der Ausschuss

Der **Sport- und Turnverein Adnet** lädt recht herzlich ein zum

Weihnachtsturnen

am Mittwoch, 11. Dezember 2024, um 18:00 Uhr
in der Turnhalle der Mittelschule Adnet

Der Sport- und Turnverein freut sich auf zahlreiches Kommen



Der friendshipchor Adnet lädt sehr herzlich ein zu einer

Adventlichen Einstimmung

am Donnerstag, 12. Dezember 2024, um 19:00 Uhr, bei der Alten Schmiede im Steinbruch

Nützen Sie die Gelegenheit für einen schönen Winterspaziergang entlang eines mit Fackeln ausgesteckten Weges (Zugang gegenüber Steindorfsiedlung). Auf diesem Weg werden Sie von den Sängerinnen und Sängern des Chors bereits adventlich eingestimmt.

Parkmöglichkeiten bei der Schule.

Auf Ihr Kommen freut sich der friendshipchor

Winterdienst – Schneeräumung – Anrainerpflichten

Seitens der Gemeinde Adnet wird anlässlich des bevorstehenden Winterbeginns auf die Verpflichtung der Anrainer hingewiesen.

Gemäß § 93 (1) StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass die entlang der ganzen Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Meter vorhandenen Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Die Gehsteige und Gehwege müssen dem öffentlichen Verkehr dienen. Diese Verpflichtung gilt in der Zeit von 6 bis 22 Uhr und betrifft auch die darin befindlichen Stiegenanlagen. Ausgenommen sind Eigentümer von unverbauten sowie von land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1,00 m zu säubern und zu bestreuen.

Dabei ist zu beachten, dass die Hauseigentümer den Schnee **NICHT** auf der Straße ablagern dürfen.

Gelegentlich (insbesondere aus arbeitstechnischen Gründen) werden bestimmte Teilstücke von Gehsteigen und Gehwegen, sowie öffentliche Privatstraßen und Interessentenstraßen, für die grundsätzlich der jeweilige Anrainer bzw. Grundeigentümer zuständig und verantwortlich ist, vom Winterdienst der Gemeinde Adnet mitbetreut.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- diese Winterarbeiten durch die Gemeinde Adnet eine freiwillige Arbeitsleistung darstellen, die unverbindlich sind und aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
- für den Zustand des Weges weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegehalter verantwortlich und haftbar bleibt, nicht die Gemeinde.
- eine Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne des § 863 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) ausgeschlossen ist.
- mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen die Gemeinde keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z.B. Beschädigungen von Einfriedungen, Kratzer auf Pflasterungen oder durch Streugut usw.) übernimmt.

Sonstige wichtige Informationen zum Winterdienst:

- Gemäß § 10 des Salzburger Landesstraßengesetzes sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke dazu verpflichtet die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
- Parkende Autos, die außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen am Straßenrand stehen, führen immer wieder zur Behinderung der Schneeräumung. Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen in Adnet. Wir können daher nur an alle Fahrzeuglenker appellieren die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering wie möglich zu halten.